

# **Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Neufahrn bei Freising**

## **I. Prüfungsorgan, Prüfungsdauer und Prüfungsunterlagen**

1. Die Prüfung erfolgte durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.
2. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2023 wurde beschlossen die Jahresrechnung 2022 zur Prüfung an den RPA zu übergeben.
3. Für die Prüfung wurden neun Termine angesetzt. Die Prüfung erfolgte an acht Terminen vom 15.06.2023 bis zum 23.11.2023.
4. Den Prüfenden standen die Jahresrechnung sowie der Rechenschaftsbericht für 2022 zur Verfügung. Angeforderte Belege zu den Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts wurden vorgelegt oder konnten elektronisch eingesehen werden.
5. Aufgrund der Umstellung der Verwaltung, hier Bauamt, von der beleghaften Unterlagenablage zur elektronischen ergab sich ein erhöhter Arbeitsaufwand für den RPA und die Verwaltung, da etliche Belege noch in Papierform, ein Großteil aber schon per EDV-Scan abgelegt waren. Hier wurde zusammen mit der Verwaltung daran gearbeitet die elektronisch abgelegten Belege ab der Prüfung der Jahresrechnung 2023 für die digitale Prüfung möglichst prüfungsfreundlich (Auflistung der einzelnen Projektarbeiten etc.) zur Verfügung zu stellen.

Für die Prüfung standen dem RPA Laptops zur Verfügung. Hier erfolgte eine kurze Systemweisung. Vor Beginn der folgenden Prüfung soll noch eine Schulung für die RPA-Mitglieder erfolgen.

## **II. Inhalt und Ergebnis der Prüfung**

### **1. Einzelprüfungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt:**

#### **- VHS-Rechnungslegung 2022**

Seit dem Kalenderjahr 2022 ist eine stichprobenartige Prüfung der VHS-Unterlagen für den jährlichen Verwendungsnachweis nicht mehr erforderlich. Der RPA beabsichtigt jedoch im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung 2023 wieder eine Prüfung durchzuführen.

#### **- Mesnerhaus – Sanierung**

- **Grundschulcontainer**
- **Mittelschule Pausenhof**
- **Straßenunterhaltskosten**

Bei allen vier Einzelprüfungen wurden die Ausgaben im Bereich des Vermögens- und Verwaltungshaushalts stichprobenartig geprüft. Alle Auffälligkeiten wurden von der Verwaltung erläutert, angeforderte Belege vorgelegt bzw. deren digitale Einsichtnahme ermöglicht. Alle geprüften Vorgänge wurden ordnungsgemäß erfasst und abgewickelt.

Die eingesehenen Unterlagen waren in Ordnung.

- **Gemeindliche Photovoltaikanlagen – lfd. Kosten und Erträge, Wirtschaftlichkeitsdarstellung**

Durch einen Bauamtsmitarbeiter wurden die errichteten PV-Anlagen und die möglichen geprüften weiteren Standorte für PV-Anlagen im RPA vorgestellt.

Leider erfolgt aktuell keine fiskalische Auswertung durch die Verwaltung über Erlöse und notwendige Aufwendungen für Instandhaltung, Reinigung usw.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass aktuell nur 4 Anlagen auf kommunalen Gebäuden installiert sind. Auf über 20 weiteren kommunalen Liegenschaften wäre eine Errichtung möglich und aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen wünschenswert.

Der RPA empfiehlt der Verwaltung die Überwachung der Anlagen und die Kontrolle über Stromeinnahmen und Kosten im Verwaltungsprozess.

## **2. Allgemeine Prüfungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt:**

- **Prüfung, ob die Haushaltsplan-Ansätze eingehalten wurden.**

Hier wurde festgestellt, dass es zu mehreren Haushaltspositionen der VHS keine Rechnungsergebnisse gibt.

Gem. § 80 KommHV-K zur Rechnungsabgrenzung, hier Absatz 1 gilt: Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind.

Alle Daten der VHS lagen bei der Erstellung der Jahresrechnung vor. Sowohl die Soll- als auch die Ist-Werte wären zu erfassen gewesen. Die Personalkosten der VHS sind im Haushalt enthalten, die restlichen Beträge nicht.

Gem. Recherche des RPA ist die Jahresrechnung nach Art. 102 GO zu korrigieren, soweit Fehler festgestellt wurden und der Haushalt noch nicht abschließend festgestellt



Kindergärten:

Das Thema Betreiberverträge und Defizitausgleich ist noch in Bearbeitung.

**Weitere Feststellung des RPA:**

Es besteht eine Diskrepanz zwischen den Vergabewerten der Gemeinde und der gesetzlichen Vergabeordnung.

Die aktuelle gemeindliche Vergabeordnung entspricht insofern nicht mehr den gesetzlichen Regelungen.

**Vorschlag des RPA:**

Anpassung und Überarbeitung auf den aktuellen Stand (Wertgrenzen sollten sich an den gesetzlichen Vorgaben orientieren, am besten durch Verweis auf die einschlägig bekannten Gesetze, Verordnungen etc.). Hierdurch wäre bei Änderung der gesetzlichen Werte keine erneute Änderung der gemeindlichen Vergabeordnung mehr notwendig.

Der RPA bedankt sich bei der gesamten Verwaltung, insbesondere bei der Kämmerei, für deren tatkräftige Unterstützung.

Der RPA empfiehlt dem GR die Entlastung der Jahresrechnung 2022.

## **Vollzug Art. 103 Gemeindeordnung;**

### **Prüfung der Jahresrechnung 2022**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat um Klärung der folgenden Frage gebeten:

„Warum gibt es kein Rechnungsergebnis zu folgenden Haushaltspositionen der VHS?“

Benannt wurden die Haushaltsstellen 3500.1100, 3500.1710, 3500.4160, 3500.6329.

Dazu ist festzustellen, dass die Rechnungsprüfung bei der VHS nach Auskunft von Herrn Gemeinderat Manhart krankheitsbedingt bisher noch nicht durchgeführt werden konnte. Eine finale Verbuchung im gemeindlichen Haushalt durch entsprechende Sollstellungen auf Grund der Kassenanordnungen (§ 68 Satz 1 KommHV-K) war deshalb bis heute nicht möglich. Dies wurde auch in der Vergangenheit immer so gehandhabt (Prüfung Abschluss 2021 am 18.03.2022, finale Verbuchung 05.04.2022).

In der jeweiligen Jahresrechnung sind nach § 80 KommHV-K (Rechnungsabgrenzung) aber nur die zum Soll gestellten Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Eine Rechnungsabgrenzung nach wirtschaftlicher Verursachung gibt es bei der Kameralistik nicht. Es ist auch kein „Fehler“ -wie vom RPA festgestellt-, wenn Planansätze nicht durch entsprechende Ergebnisse erreicht werden. Gerade bei Abrechnung mit freigemeinnützigen Institutionen (Defizitverträgen und dgl.) kommt es öfter vor, dass endgültige Abrechnungen erst im nächsten Haushaltsjahr verbucht werden können.

Ungeachtet davon, wäre dann auch die in Art. 102 Abs. 2 GO festgelegte Frist (6 Monate) für die Vorlage der Jahresrechnung an den Gemeinderat nicht zu halten.

Unstimmigkeiten in der Jahresrechnung, die eine Beanstandung (nicht Prüfungsfeststellung oder Anregung) des RPA rechtfertigen und bereinigt werden müssen, liegen insbesondere dann vor, wenn rechtswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Verfügungen zugrunde liegen oder öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Neufahrn, 22.11.2023

Josef Nießl